

gember 1852, die Organisation der Justizbehörden betreffend, wonach die Untersuchungen wegen qualifizirter Injurien zur Kompetenz der Kriminalgerichte, die Verhandlungen wegen der einfachen Verbal- und Realinjurien zur Kompetenz der Justizämter gehören, sein Bewenden.

§. 2.

Alle Verletzungen der Ehre, wie sie in den Artikeln 185, 186, 189, 190 und 191 des Strafgesetzbuchs verzeichnet und mit Strafe bedroht werden, sind auf Antrag des Verletzten oder der, im Art. 193 zu solchem Antrage berechtigten Personen untersuchungsmäßig zu verhandeln.

Jedoch soll den Beteiligten das Recht zustehen, über die zur Begründung ihrer Klage oder Verttheidigung dienlichen Thatsachen den Eid anzutragen. Der Delat hat die Wahl, ob er den Eid annehmen oder zurückgeben will; Gewissensvertretung dagegen findet nicht Statt.

Die Verweigerung oder Nichtleistung eines angetragenen oder zurückgegebenen Eides hat die Folge, daß die Thatsachen, über welche nach richterlicher Bestimmung hat geschworen werden sollen, für zugestanden angesehen werden.

Der Gefährdeid ist ausgeschlossen.

§. 3.

Ueber die Kosten des Verfahrens in erster Instanz sowohl, als in der Instanz der Rechtsmittel ist nach den Regeln des Civilprozesses zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Inseigel.

Schloß Schleiz, den 12. August 1862.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Garbou. Dinger. Dr. G. v. Heulwig.